

Münchner Stadtmuseum
Annahme einer Zuwendung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07883

Anlage:
Bildbeispiele

Beschluss des Kulturausschusses vom 10.11.2022 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Die in New York lebende amerikanische Künstlerin Ann Mandelbaum will der Sammlung Fotografie des Münchner Stadtmuseums insgesamt 88 ihrer Originalaufnahmen schenken. Diese entstanden im Zeitraum von 1989 – 2022.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2013 ist die Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren beschlossen worden.

Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigen, werden durch das Referat, das die Zuwendungen erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebotes sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorgelegt.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

2.1 Zweck / Zuwendungsgeber / Begünstigter

Die in New York lebende amerikanische Künstlerin Ann Mandelbaum überlässt der Sammlung Fotografie des Münchner Stadtmuseums insgesamt 88 ihrer Originalaufnahmen der Jahre 1989 – 2022. Sämtliche Werke sind in der Publikation „MATTER“, die im November 2022 im Hatje Cantz Verlag, Mommensenstraße 27, 10629 Berlin, erscheinen wird, abgebildet.

Die Künstlerin Ann Mandelbaum (geb. 1945), die mehrere Jahrzehnte am New Yorker Pratt Institute im Department Fine Arts lehrte, zählt zu den renommiertesten Fotografinnen, die sich nunmehr seit mehr als 35 Jahren mit obsessiv zu nennender Intensität in ihren Arbeiten mit der organischen Welt beschäftigt. In ihren analogen Schwarz-Weiß Fotografien und später ab 2007 auch in digitalen Farbaufnahmen hat sie eine surreal abstrakte Bildsprache entwickelt, die auch die experimentellen Techniken wie Fotogramm oder Mehrfachbelichtungen aufgreift. Ihre Bilder beziehen ebenfalls die Techniken der Bildhauerei, Collage und Zeichnung mit ein. Auf diese Weise erfindet Mandelbaum mehrdeutig-sinnliche Kompositionen, die voller Überraschungen sind.

Die Werke der Künstlerin sind in zahlreichen europäischen und nordamerikanischen Museen vertreten. Das Münchner Stadtmuseum hat ihr Werk erstmals im Jahre 1999 in einer mit dem Frankfurter Kunstverein gemeinsam realisierten Retrospektive präsentiert.

Die Künstlerin überträgt der Sammlung Fotografie des Münchner Stadtmuseums ferner das einfache Nutzungs- bzw. Verwertungsrecht an den Originalaufnahmen. Dabei erwirbt die Sammlung Fotografie des Münchner Stadtmuseums insbesondere die nachfolgenden Rechte:

1. Das Recht, das in der Schenkung enthaltene Bildmaterial selbst oder durch Dritte wissenschaftlich auszuwerten.
2. Das Recht, das in der Schenkung enthaltene Bildmaterial selbst oder durch Dritte für Ausstellungen (insbesondere des Münchner Stadtmuseums, des Stadtarchivs, der Städtischen Galerie im Lenbachhaus, des Jüdischen Museums, der Monacensia-Bibliothek, im Hildebrandhaus) einschließlich der Publikation in den dazugehörigen Katalogen und Druckschriften zu nutzen, ebenso für Kalender und Postkarten.
3. Das Recht, das in der Schenkung enthaltene Bildmaterial selbst oder durch Dritte auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Bild-, Bildton-, und sonstigen multimedialen Datenträger zu übertragen, zu kopieren und/oder zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
4. Das Recht, das in der Schenkung enthaltene Bildmaterial selbst oder durch Dritte auf jeden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Wege drahtlos oder drahtgebunden öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere durch Einspeisung in das Internet, in das städtische Intranet und in digitale Bilddatenbanken.
5. Zu den erworbenen Rechten gehören ferner alle Nutzungs- und Verwendungsarten, die in der aktuellen Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte, herausgegeben von der Mittelstandsvereinigung Foto-Marketing, aufgeführt sind.
6. Übertragen werden auch umfassend sämtliche Rechte an allen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekanntem Nutzungsarten (vgl. § 31a UrhG).

Alle vorstehend aufgeführten Rechte werden als einfache Rechte sowie inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt übertragen.

Eine Nutzung durch die Urheberin bleibt davon unberührt.

Die Spenderin hat einer Veröffentlichung der Bilder für den Beschluss zugestimmt.

2.2 Art und Umfang der Zuwendung

Es handelt sich um die Zuwendung von Gegenständen, deren Wert ermittelt werden muss. Um dem Transparenzgebot ausreichend Rechnung zu tragen, sollten Sachzuwendungen unter Bezugnahme auf die städtischen Richtlinien der Anlagenbuchhaltung mit dem geschätzten Gegenstandswert bewertet werden.

Der Wert der Sachspende wurde durch den Sammlungsleiter der Sammlung Fotografie im Vergleich mit Auktionsergebnissen ermittelt. Gemäß Auktionsergebnissen und aktuellen Verkaufsangeboten kann der Wert auf 309.500 € geschätzt werden.

Eine steuerliche Spendenquittung ist nicht gewünscht.

Die Werte dürfen mit Zustimmung der Spenderin in der öffentlichen Sitzung genannt werden.

2.3 Würdigung

Als Maßstab für die Annahme gilt nach den Handlungsempfehlungen:

Eine Zuwendung darf nur angenommen werden, wenn für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Ein solcher Eindruck droht vor allem in den Situationen, in denen zwischen dem Zuwendungsgeber und der Landeshauptstadt München rechtliche Beziehungen bestehen.

Lässt sich ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung plausibel ausräumen, kann die Zuwendung angenommen werden.

Rechtliche Beziehungen der Spenderin, die einer Annahme entgegenstehen könnten, sind unbekannt und in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu erwarten.

Die Zuwendung darf daher angenommen werden, da für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen kann, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

3. Abstimmungen

Die Stadtkämmerei hat keine Einwendungen gegen die Beschlussvorlage erhoben. Die Beschlussvorlage ist mit der Antikorruptionsstelle abgestimmt.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schöpfung-Knor und der Verwaltungsbeirat für das Münchner Stadtmuseum, Jüdisches Museum, Museum Villa Stuck, Galerie im Lenbachhaus, Valentin-Karlstadt-Museum und NS-Dokumentationszentrum, Herr Stadtrat Dr. Roth, haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Die Sachspende „88 Originalaufnahmen aus dem Zeitraum 1989 – 2022“ von Frau Ann Mandelbaum für das Münchner Stadtmuseum mit einem Wert von 309.500 € wird angenommen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss: nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende:

Der Referent:

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Anton Biebl
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.
an GL-2
an die Direktion des Münchner Stadtmuseums
an die Antikorruptionsstelle (per Scan an antikorrupsionsstelle@muenchen.de)
an die Stadtkämmerei 2.4
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt
München, den
Kulturreferat